

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	75 (1977)
Heft:	3: Raumplanung in der Schweiz
Artikel:	Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Region
Autor:	Arioli, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-228756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Region

R. Arioli

1. Der Mensch im Mittelpunkt der Planung

Seit der Abstimmung über das eidgenössische Raumplanungsgesetz im Juni 1976 muss sich die Praxis von neuem bemühen, nicht nur gute Planungen zu machen, sondern diese in vermehrtem Masse auf die unmittelbaren Bedürfnisse der direkt Betroffenen auszurichten. Die Weisungen und Richtlinien, die bei regionalen Planungen zu beachten sind (z. B. Elementraster in ORL 511 521 und im «Handbuch Stocker, p. 57) erfordern umfassende Inventare und Analysen. Sie verleiten in der Folge zur Ausarbeitung von umfassenden und vollständigen Ziel- und Massnahmenkatalogen. Darin liegt die Gefahr begründet, dass regionalplanerische Arbeiten zu umfangreichen Dokumentationen anwachsen, die dann für die Adressaten – vorab für die Behörden der Regionsgemeinden – zu perfekt und nicht mehr direkt anwendbar sind.

Im Bestreben möglichst volksnah die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung abzuklären und praktikable, kurzfristig realisierbare Lösungsmöglichkeiten für die wesentlichen Probleme vorzuschlagen, kann die Praxis günstigere Voraussetzungen für das nächste Raumplanungsgesetz schaffen.

2. Abgrenzung zum Begriff der Regionalplanung

Der Begriff ist in den einschlägigen Richtlinien definiert. Ein wesentliches Merkmal ist wohl die Kompliziertheit der Objekte und der Vorgänge, die den Inhalt eines regionalen Planes bilden. In der Folge sei von Planungen in den Ballungsräumen abgesehen, und die Aufmerksamkeit dem übrigen, weiten Gebiet unseres Landes zugewandt, insbesondere den Regionen der Berggebietsförderung. In diesen Gebieten kann sich die Regionalplanung weitgehend darauf beschränken, den Rahmen zu schaffen, der das Zusammenfügen der kommunalen Nutzungsplanungen zu einem brauchbaren Ganzen ermöglicht.

Diese Beschränkung wird es erlauben, in kurzer Zeit Ziele und Massnahmen zu erarbeiten, welche von den angesprochenen Behörden rasch und wirksam in die Tat umgesetzt werden können, mit sichtbarem Erfolg für die Regionseinwohner. Der Vollständigkeit der Planungsergebnisse kommt dabei vorerst untergeordnete Bedeutung zu.

3. Der Kulturingenieur im Planungsteam

Aus den vorangegangenen Referaten wird deutlich, dass sowohl rein flächenmäßig, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Landwirtschaft in der Regionalplanung eine zentrale Stellung einnimmt. Mit ihr sind die Problembereiche der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und des Schutzes vor Elementarfahren untrennbar verknüpft.

Der Kulturingenieur ist von seiner Ausbildung und von seiner Praxis im Meliorationswesen her für solche regionalplanerische Tätigkeit gerüstet: Er verfügt über die nötige Kenntnis der Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Sachbereiche. Er ist überdies in der Lage, diese Probleme im Zusammenhang mit anderen spezifischen Gegenständen der Raumplanung zu sehen, als Beispiel sind namentlich die Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserreinigung) und die Verkehrsinfrastruktur (Güter- und Forststrassennetze koordiniert mit Ortsverbindungsstrassen) zu nennen.

Auf die methodischen Kenntnisse, die in besonderen Ausbildungsgängen zu erwerben sind, kann hier nicht weiter eingetreten werden. Statt dessen soll noch einmal der Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt werden: Der weitaus überwiegende Teil der Kulturingenieure in unserem Lande arbeiten in ländlichen Gegenden, und sie leben in kleineren Gemeinden. Dadurch sind sie vertraut mit der Denkweise, mit den Sorgen und Problemen, welche die Bevölkerung dieser Gemeinden beschäftigen. Sie wissen auch, dass es sich nur selten um rein landwirtschaftliche Gemeinwesen handelt, sondern sehr häufig um Gemeinden mit ehemaliger Agrarstruktur, die zunehmend mehr Einwohner aufweisen, welche im industriell-gewerblichen oder im Dienstleistungssektor arbeiten und die oft Pendler sind. Der Kulturingenieur kennt aus eigener Anschauung und Erfahrung die Probleme und Spannungen, welche in der Folge dieser sozialen Umstrukturierung entstehen.

Weil der Kulturingenieur mit der Mentalität der Leute in seiner Region vertraut ist, erscheint er besonders befähigt, bei der Regionalplanung effizient mitzuwirken. Er ist in der Lage, die besonders aktuellen Erfordernisse und Bedürfnisse aus seiner lebensnahen Praxis heraus zu erfassen, die örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen und daraus aufbauend Vorschläge auszuarbeiten, die reelle Erfolgsschancen haben.

4. Zusammenfassung

Die Atempause, die das Volk mit der Ablehnung des ersten Entwurfes zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz geschaffen hat, verpflichtet die Planungspraktiker. Sie müssen versuchen, die Frist bis zur zweiten Vorlage zu nutzen. Besonders die Regionalplanungen – vor allem die Entwicklungskonzepte für Bergregionen – sollten bis dahin Erfolge ausweisen können. Hiefür ist es nötig, die Gewichte regionalplanerischen Schaffens wieder zurecht zu rücken. Es geht in dieser Phase nicht um schwergewichtige, papierene Erfolge, sondern vielmehr um direkt und unmittelbar realisierbare Planungsergebnisse, die auf Land und Leute nach Mass zugeschnitten sind. Dabei kann der Kulturingenieur nicht allein infolge seines technischen Könnens, sondern auch auf Grund seiner Menschenkenntnis Entscheidendes beitragen.

Adresse des Verfassers: R. Arioli, Dipl.-Kulturing., Ingenieurbureau Walter Schneider AG, 7000 Chur